



Schutz- und Hygienekonzept des Markts Pfeffenhausen gemäß der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

1. Allgemeines

Gemäß der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darf der Hallertauer Erlebnismarkt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie stets abgehalten werden. Grundlegend für den Ablauf ist dieses Schutz- und Hygienekonzept. Veranstalter ist der Markt Pfeffenhausen. Die Beschäftigten des Markts sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die landesweiten Corona-Schutzregeln bzw. das Hygienekonzept halten, vom Veranstaltungsort zu verweisen. Vom Marktbesuch sind Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere sowie Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, ausgeschlossen. Personen die während des Marktbesuches Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden SARS-CoV-2-Infektion in Verbindung stehen könnten, haben den Erlebnismarkt umgehend zu verlassen. Die Marktbesucher werden auf die einzuhaltenden Regeln durch Aushang hingewiesen. Den Verkäufern wird das Schutz- und Hygienekonzept vor der Durchführung ausgehändigt. Das Schutz- und Hygienekonzept des Markts Pfeffenhausen wird in digitaler Form beim Markt Pfeffenhausen archiviert und kann jederzeit auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorgelegt werden.

2. Sicherheits- und Hygieneregeln

Von allen Standbetreibern und Marktbesuchern sind die allgemeinen Corona-Schutzregeln, insbesondere die Vorgaben der 14. BayIfSMV, einzuhalten. Den Marktbesuchern wird empfohlen, auf dem Marktgelände, den Parkplätzen und den Zugängen zum Verkaufsort, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Eine Maskenpflicht besteht mit Ausnahme der Sanitärräume nicht. Sofern in geschlossenen Kassen- und Thekenbereichen (Verkaufswägen) durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, besteht für das Personal ebenso keine Maskenpflicht. Alle Besucher des Biergartenbereichs müssen sich vorab zur Kontaktnachverfolgung registrieren. Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen entfallen ersatzlos. Standbetreiber und Marktbesucher sind gehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. Das Verkaufspersonal ist gehalten, vor den einzelnen Ständen auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu achten. Ebenso hat das Verkaufspersonal die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen (z. B. SARSCoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel) umzusetzen. Von den Desinfektionsspendern in den Zugangs- und Sanitärbereichen ist Gebrauch zu machen. Die Verkäufer haben dafür Sorge zu tragen, ihre Stände vor und während der Abhaltung des Marktes zu desinfizieren. Speisen und Getränke dürfen auf dem Markt verkauft und im räumlich abgetrennten Biergartenbereich verzehrt werden. Waschmöglichkeiten zur Einhaltung der Handhygiene stehen im Sanitärcontainer bereit.

Pfeffenhausen, 05.10.2021

Erster Bürgermeister
Florian Hölzl